

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1**

## **Kundmachung**

### **Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000** (zu Kennzeichen WST1-UF-280/001-2025)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgegesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und die Marktgemeinde Prinzersdorf, beide vertreten durch Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Pielach Hochwasserschutz in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2026, WST1-UF-280/001-2025, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Markersdorf-Haindorf, Prinzersdorf und Hafnerbach sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download  
bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a